



## **Stellungnahme der Bundsgütegemeinschaft Kompost e.V. zum Landschaftspflegebonus**

Die Bundsgütegemeinschaft hatte sich im Zusammenhang mit der Novelle des EEG zur Frage der NawaRo-Bonus-Fähigkeit von Pflanzenabfällen bereits am 15.11.2007 mit einer Position geäußert (Siehe Anlage). Bei dieser Stellungnahme ging es vornehmlich um die Verdeutlichung, dass Garten- und Parkabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung, bzw. "Abfälle" insgesamt, nicht NawaRo-Bonus-fähig sein können.

In der veröffentlichten Fassung des EEG2009 sind in Anlage 2 Nr. IV.10 (Negativliste) Abfälle aus der Landschaftspflege von den grundsätzlich nicht bonusfähigen Bioabfällen ausgenommen worden. Dieser Ausschluss ist im unmittelbar vorhergegangenen BR-Beschluss nicht enthalten. Auf Rückfrage wurde angeführt, dass es sich um eine "redaktionelle Klarstellung" handelt, durch die die Regelungsabsicht des Ordnungsgebers nicht verändert werde. Die Regelungsabsicht ist, Bioabfälle (mit wenigen genannten Ausnahmen) aus der NawaRo-Bonus-Fähigkeit auszuschließen.

Aus vorgenannten Gründen können die in der Positivliste genannten Rückstände aus der Landschaftspflege ausschließlich solche sein, bei denen gemäß der Begründung des Bonus gesonderte Gestehungskosten anfallen. Übliche Garten- und Parkabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung, die aus der kommunalen, gewerblichen oder privaten Grünflächenpflege stammen und als solche schon immer als Abfall entsorgt worden sind, sind keine "Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen" im Sinne des EEG. Für diese Materialien fallen schließlich keine Gestehungskosten an.

Vor diesem Hintergrund wäre eine pragmatische Lösung wie folgt vorstellbar:

Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen sind solche aus anerkannten Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenreservaten. Diese sind NawaRo-Bonus-fähig. Ausgeschlossen sind Garten- und Parkabfälle, die im Rahmen der kommunalen, gewerblichen oder privaten Grünflächenpflege anfallen.

Köln, den 12.1.2009

Anlage

## BGK-Position

### Vermeidung der Fehllenkung NawaRo-fähiger Biomasse in Anlagen des EEG sowie der Nutzungskonkurrenz von stofflicher und energetisch/thermischer Verwertung.

Stellungnahme2-BGK-2007.doc

hier: Anlage 2 EEG (Novelle Stand 09.10.2007)

Zuordnung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft als NawaRo-Bonus-fähige Biomasse

In Anlage 2 Abschnitt II des o.g. Entwurfs der Novelle sind „nachwachsende Rohstoffe“ definiert als „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die „in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen ...“. Eine „Positivliste“ (Abschnitt III) und eine „Negativliste“ (Abschnitt IV) erleichtern die Zuordnung von bonusfähigen und nicht-bonusfähigen Stoffen.

#### Problem

In der „Positivliste“ wird u.a. „Grasschnitt und Grünschnitt“ (Nr. 8) sowie „Straßenbegleitgrün“ (Nr. 9) angeführt. Diese Stoffgruppen gehen weit über die vorgenannte Definition von „nachwachsenden Rohstoffen“ hinaus und umfassen ca. 4 Mio. t Bioabfälle (v.a. Garten- und Parkabfälle) aus der getrennten Sammlung, die der Kompostierung zugeführt und bereits stofflich verwertet werden (Statistisches Bundesamt 2005).

Eine derartige Nutzungskonkurrenz soll nach dem Erfahrungsbericht 2007 zum EEG vermieden werden. Ferner sollen mit dem NawaRo-Bonus Stoffe gefördert werden, für die besondere Produktions-/Gestehungskosten anfallen und nicht für solche, für die bereits ein Entsorgungsmarkt mit Entsorgungserlösen bzw. etablierte Verwertungswege bestehen (siehe hierzu auch den Zwischenbericht 2006 Monitoring zur Wirkung der BiomasseV, Kap. 6.6).

Garten- und Parkabfälle aus der getrennten Sammlung werden in Kompostierungsanlagen zum einen als Rohstoffe benötigt, um die Marktnachfrage nach daraus erzeugten Komposten zu decken. Zum andern werden sie als Strukturmaterial für den Prozess der Kompostierung selbst gebraucht. Stoffe aus der Landschaftspflege werden Kompostierungsanlagen dagegen i.d.R. nicht angedient.

#### Lösung

##### 1. Konkretisierung der „Positivliste“ nach Anlage 2 Abschnitt III EEG

Streichen: Nr. 8 „Grasschnitt und Grünschnitt“ und  
Nr. 9 „Straßenbegleitgrün“

Nr. 8 (neu): „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen.“

##### 2. Konkretisierung der „Negativliste“ nach Anlage 2 Abschnitt IV EEG

Streichen: Nr. 10 „Siebabfälle aus Kompostieranlagen“

Nr. 10 (neu): „Bioabfälle mit Ausnahme von Tierfäkalien und Abfällen aus der Forstwirtschaft.“

## **Begründung**

### **1. Fehllenkung**

Die vorgeschlagene Konkretisierung der Positivliste gewährt den NawaRo-Bonus für Rückstände aus der Landschaftspflege. Dies ist gerechtfertigt, da für diese Materialien abfallwirtschaftliche Entsorgungs-/ Verwertungswege i.d.R. nicht in Anspruch genommen werden.

Für Bioabfälle (darunter auch Grasschnitt, Grünschnitt, und Straßenbegleitgrün) sind abfallwirtschaftliche Verwertungswege dagegen etabliert. Produktions- oder Gesteungskosten, die den Bonus rechtfertigen könnten, bestehen nicht. Ein NawaRo-Bonus wäre für diese Stoffe eine Fehllenkung. Bioabfälle können nicht als „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne des EEG qualifiziert werden. Sie sind deshalb über die Negativliste der Anlage 2 Abschnitt IV vom NawaRo-Bonus auszuschließen.

Die im Formulierungsvorschlag zur Negativliste gemachten Ausnahmen (Fäkalien und Abfälle aus der Forstwirtschaft) betreffen Stoffe, die in der Positivliste verzeichnet und keine „klassischen“ Bioabfälle sind. Dies gilt auch für „Landschaftspflegeabfälle“. Durch die ausdrückliche Nennung der Stoffgruppe „Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“ in der Positivliste, wird klargestellt, dass nicht die Landschaftspflegeabfälle, sondern die sonstigen Bioabfälle pflanzlichen Ursprungs gemeint sind, die vom NawaRo-Bonus ausgeschlossen werden sollen.

Die in Nr. 10 (alt) der Negativliste genannten „Siebabfälle aus Kompostieranlagen“ sind mit der vorgeschlagenen Neufassung der Nr. 10 unter dem Begriff „Bioabfälle“ mit erfasst. Eine separate Nennung von „Siebabfällen“ in der Negativliste erübrigt sich daher.

Insgesamt würde eine Fehllenkung des NawaRo-Bonus in Fällen entstehen, in denen Stoffe, die als Abfälle anfallen und als solche schon immer einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung mit Entsorgungserlösen zugeführt wurden, über die Grundvergütung hinaus auch noch den NawaRo-Bonus erhielten. Die Gewährung dieses Bonus wäre eine zusätzliche Subvention bestehender Verwertungs- und Entsorgungswege, die in Widerspruch zur Zweckbestimmung NawaRo-Bonus steht.

### **2. Nutzungskonkurrenz**

Ein NawaRo-Bonus für Bioabfälle entfaltet (neben der bereits möglichen Grundvergütung) eine zusätzliche Nutzungskonkurrenz zur stofflichen Verwertung. Spezifische Vorteilswirkungen der stofflichen Verwertung von Bioabfällen (Humusversorgung von Böden, Wiedergewinnung von Pflanzennährstoffen, Substitution von Torf) gehen bei der energetisch/ thermischen Verwertung verloren. Es werden ausschließlich die in Bioabfällen enthaltenden Strom- und Wärmepotentiale genutzt. Welcher Weg aus Sicht der Abfallwirtschaft die „hochwertigere Verwertung“ ist, hängt von der stofflichen Eignung der jeweiligen Abfälle ab.

Bei den in Rede stehenden pflanzlichen Bioabfällen (v.a. Garten- und Parkabfällen) können unterschieden werden:

- a) „Heizwertreiche Fraktion“ mit hohen Anteilen an holzigem Material und einem Heizwert ( $H_u$ ) von 11 MJ/kg und mehr (ca. 30 % der Garten- und Parkabfälle).
- b) „Heizwertarme Fraktion“ mit hohen Anteilen an krautigem und halmartigem Material mit deutlich geringeren Heizwerten (ca. 70 % der Garten- und Parkabfälle; I.d.R. ist bei diesen Materialien eine selbstgängige Verbrennung nicht möglich).

Während die heizwertreiche Fraktion am Markt bereits heute ohne NawaRo-Bonus (und sogar ohne Grundvergütung) wirtschaftlich zur Energiegewinnung eingesetzt werden kann, ist die heizwertarme Fraktion als für die energetisch/thermische Nutzung ungeeignet (nicht hochwertig) einzustufen. Damit fehlen für beide Fälle Voraussetzungen für den NawaRo-Bonus. Dieser kann nur gewährt werden, wenn das betreffende Material geeignet ist und der Nutzwert ohne den Bonus wirtschaftlich nicht erschlossen würde.

Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die energetisch/thermische Nutzung die stoffliche Nutzung ausschließt. Die stoffliche Nutzung ist für übliche Bioabfälle, insbesondere jedoch für heizwertarme Fraktionen (< 11 KJ/kg), die höherwertige Verwertung. Auch aus diesem Grunde sollte eine Nutzungskonkurrenz der stofflichen und der energetisch/thermischen Verwertung an dieser Stelle dadurch vermieden werden, dass keine einseitigen Anreize zur energetisch/ thermischen Nutzung (Grundvergütung, NawaRo-Bonus) gesetzt werden.

Bei der energetischen Nutzung von Bioabfällen in Biogasanlagen mit anschließender stofflicher Verwertung der Gärrückstände liegt dagegen eine kombinierte energetisch/stoffliche Verwertung vor. Der Nutzwert der stofflichen Verwertung bleibt in dieser Prozesskette weitgehend erhalten. Eine Nutzungskonkurrenz zur stofflichen Verwertung liegt (im Gegensatz zur energetisch/ thermischen Verwertung) nicht vor.

Die heizwertarme Fraktion der Garten- und Parkabfälle mit hohen Anteilen an krautigem und halmartigem Material ist für die Vergärung jedoch nur bedingt geeignet. Eine „höherwertige Verwertung“, etwa durch die energetische Vornutzung von Bioabfällen in einer Vergärungsstufe vor der Kompostierung, kann nicht generell angenommen werden sondern nur dann, wenn die Stoffe auch ein hohes Gaspotential aufweisen. Dann gilt für diese Stoffe jedoch das bereits für die heizwertreiche Fraktion Gesagte: der wirtschaftliche Einsatz erfolgt auch ohne den zusätzlichen NawaRo-Bonus.

### **3. Zielstellungen des EEG**

Zweck des Gesetzes ist die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung, insbesondere um die Umwelt und das Klima zu schützen (§ 1 EEG). Darüber hinaus sollen zentrale Politikziele erreicht werden (Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf mindestens 25 - 30 %).

Der Substitutionsbeitrag zum Primärenergieverbrauch ist kein Selbstzweck. Er zielt auf die Entlastung der Umwelt und des Klimas. Bei Nutzungskonkurrenz zwischen der energetisch/thermischen und der stofflichen Verwertung von Bioabfällen sind die Umweltwirkungen beider Verwertungswege zu vergleichen. Dabei ist für jeden Weg die Summe seiner Wirkungen zu betrachten. Bezüglich des Klimaschutzes zählen bei der Produktion von Strom und Wärme v.a. die CO<sub>2</sub>-Gutschriften aus der Substitution fossiler Energieträger. Bei der stofflichen Verwertung zählen dagegen CO<sub>2</sub>-Gutschriften durch Humusreproduktion sowie durch die Substitution mineralischer Dünger und Torf.

Bei den Wirkungen auf die Entlastung der Umwelt und des Klimas kann im Grundsatz von einer Gleichwertigkeit der Verwertungswege ausgegangen werden. Legt man Effizienzkriterien an, ist eine thermische Verwertung für Bioabfälle mit geringen Aschegehalten und Heizwerten > 11 MJ/kg i.d.R. die höherwertige Verwertung. Bei Bioabfällen mit geringeren Heizwerten ist i.d.R. dagegen die stoffliche Verwertung die höherwertige Verwertung. Zweck des Gesetzes ist es nicht, Abfälle mit vergleichsweise geringem energetischem Nutzwert nur deshalb einer Nutzung in Anlagen des EEG zuzuführen, um einen Substitutionsbeitrag am Anteil des Primärenergieverbrauchs darzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dabei Vorteilswirkungen der stofflichen Verwertung, die den Zielstellungen des EEG entsprechen, reduziert würden oder verloren gingen.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Einbeziehung von „Grasschnitt und Grünschnitt“ sowie von „Straßenbegleitgrün“ in den NawaRo-Bonus im Sinne der Zielstellung des EEG kontraproduktiv.

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Köln, den 15.11.2007